

249/AE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

betreffend Ungleichbehandlung von Preisen, Förderungen und Stipendien nach dem  
FiImförderungsgesetz bzw. dem Kunstförderungsgesetz

In einer Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 136/J der Abgeordneten Petrovic stellte Finanzminister Viktor Klima fest, daß das Finanzministerium von seiner bisherigen Praxis der Nichtbesteuerung von Preisen, Stipendien und Förderungen abgeht, sofern diese nicht für das Lebenswerk verliehen werden (Anfragebeantwortung vom 29. März 1996, 129 AB). Wörtlich schreibt Finanzminister Klima:

" . . . Stipendien, Preise oder Prämien, die aufgrund einer Ausschreibung für eine konkrete Leistung, z.B. für eine konkretes literarisches Projekt gewährt werden, (sind) umsatzsteuerpflichtig. Wird hingegen ein Schriftsteller z.B. für sein bisheriges Wirken durch einen Preis geehrt und ausgezeichnet, so fehlt es am Zusammenhang mit einer bestimmten Leistung und die Preisgelder sind als echter Zuschuß nicht umsatzsteuerbar. " (128 AB, S 11)

Und weiter zur Einkommenssteuerpflicht von Stipendien, Preisen und Prämien:

"Zuwendungen, die eine Entlohnung für künstlerische Tätigkeit darstellen oder zur Deckung des Lebensunterhaltes des Künstlers bestimmt sind, s(sind) steuerpflichtig, weil sie nur mittelbar die Kunst fördern. . . . Derartige Zuwendungen sind daher nur insoweit einkommenssteuerfrei, als sie unmittelbar zur Förderung der Kunst (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben) vergeben werden. Übersteigen die Zuwendungen, die mit dem Vorhaben verbundenen Ausgaben, sind sie insoweit steuerpflichtig. "

Nicht steuerbefreite Stipendien etc. würden damit, nach Berechnungen der IG Autorinnen und Autoren, um etwa 30 Prozent gekürzt.

Diese Einkommens- und Umsatzsteuerpflicht von Preisen, Stipendien und Förderungen widerspricht eklatant den bisherigen Aussagen seitens des Kunstministeriums, die immer dahingehend gelautet haben, daß Preise, Stipendien und Förderungen von diesen Steuern befreit seien.

Weiters ergibt sich durch diese nun seitens des Finanzministeriums exekutierte Besteuerung von Preisen, Stipendien und Förderungen eine Ungleichbehandlung von LyrikerInnen,

ProsaschriftstellerInnen und RomanautorInnen gegenüber DrehbuchautorInnen, die durch nichts zu begründen ist. Laut § 17 Abs. 2 des Filmförderungsgesetzes sind Förderungen für DrehbuchautorInnen nämlich steuerfrei. § 17 Abs. 2 lautet nämlich:

" (2) Zuschüsse des Film Institutes zur Förderung der Erstellung von Filmkonzepten und Drehbüchern sowie der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 b lit. a und f dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit. "

Zudem erscheint dieser Abgang des Finanzministerium von der bisherigen Praxis insofern als widersinnig, als die Einkommenssituation der AutorInnen und KünstlerInnen ohnehin nicht besonders gut ist und durch diese Maßnahme noch eine zusätzliche Verschlechterung erfahren würde. Dieser veränderte Haltung des Finanzministeriums ist ein Indiz für die sukzessive Verschlechterung des gesellschaftlichen Klimas gegenüber der Kunst. Implizit drückt sich darin, entgegen den offiziellen Beteuerungen auch des Kunstministeriums, die geringer werdende Wertschätzung von künstlerischer Arbeit seitens des Staates aus. Nicht zuletzt widerspricht diese Vorgangsweise auch dem § 1 des Kunstförderungsgesetzes, in dem

zu lesen ist:

"Die Förderung . . . hat danach zu trachten, . . . die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern. "

Künstlerische Arbeit kann nicht mit denselben Maßstäben wie normale Erwerbsarbeit gemessen werden, nicht zuletzt deshalb ist auch die Definition der Förderung eines konkreten künstlerischen Projektes als Leistungsaustausch seitens des Finanzministeriums zwar vielleicht vom fiskalischen Gesichtspunkt aus betrachtet, richtig, dem künstlerischen Schaffen gegenüber aber unangemessen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst wird aufgefordert, die Ungleichbehandlung von KünstlerInnen, die von der Einkommens- und Umsatzsteuerpflicht durch die geänderte Vorgangsweise des Finanzministeriums nunmehr betroffen sind, gegenüber DrehbuchautorInnen aufzuheben. Der Bundesminister wird weiters aufgefordert, ein dem Filmförderungsgesetz entsprechenden Passus bezüglich der Steuerpflicht von Förderungen etc. ins Kunstförderungsgesetz zu bewirken.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung